

Hangarordnung



Vorwort

Die Hangarordnung der Salzburger Flughafen GmbH gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Nutzung (insbes. Abstellen, Unterstellen, Hangarieren, Rangieren von Luftfahrzeugen) sämtlicher am Flughafen Salzburg errichteten Hangars und Hangarvorfelder. Für exklusiv vergebene Hangars bzw. Hangarflächen sind im jeweiligen Vertrag die allenfalls von der gegenständlichen Hangarordnung abweichenden Regelungen schriftlich festzulegen.

Mit Nutzung eines Hangars oder Hangarvorfeldes durch den Luftfahrzeughalter selbst oder durch seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), durch seine Passagiere oder durch sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, stimmt der Luftfahrzeughalter dieser Hangarordnung zu. Als Nutzung gilt insbesondere die Beauftragung der Salzburger Flughafen GmbH mit Leistungen im Zusammenhang mit den Hangars und Hangarvorfeldern (z.B. Einstellen eines Luftfahrzeuges in einen Hangar).

Der Luftfahrzeughalter hat zu gewährleisten, dass er selbst, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, diese Hangarordnung einhalten.

Die Salzburger Flughafen GmbH ist berechtigt, diese Hangarordnung jederzeit zu ändern. Die jeweilige geänderte Fassung wird mit Veröffentlichung (z.B. Aushang, Übermittlung per Mail und/oder Veröffentlichung auf der Website <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb> der Salzburger Flughafen GmbH) wirksam und verbindlich.

Auf die **Haftungsbestimmungen** in **Punkt 6.** wird hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Aufsicht	3
2. Zutritt.....	3
3. Unterstellen von Luftfahrzeugen.....	3
4. Allgemeine Verhaltensregeln im Hangar	3
5. Benützungsvorschriften im und um den Hangar	4
6. Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen	6
7. Entrichtung von Entgelten	8
8. Ahndung von Verstößen.....	8
9. Kontakte Airport Operations	8

1. Aufsicht

Die Aufsicht im Hangar obliegt der Abt. Airport Operations der Salzburger Flughafen GmbH und den von ihr Beauftragten, dem Verantwortlichen für Hangars, dem diensthabenden Airside Operations Duty Manager und dem diensthabenden Follow Me im Bereich General Aviation (Kontakte siehe Tabelle Pkt. 9.). Diese sind für die Überwachung der Ordnung und Sicherheit im Hangar und auf dem Hangarvorfeld verantwortlich.

2. Zutritt

Die Hangars befinden sich im sensiblen Sicherheitsbereich. Zutritt zu den Hangars haben daher nur Personen mit einer von der Salzburger Flughafen GmbH ausgestellten Erlaubniskarte. Ausweise sind in der Ausweisstelle der Salzburger Flughafen GmbH zu beantragen.

Neben Personal der Salzburger Flughafen GmbH mit dienstlichem Auftrag sind die Hangars nur durch folgende Personen zu betreten: Piloten / Crew, Flugschüler, Luftfahrzeugtechniker, Luftfahrzeughalter, Sicherheitspersonal sowie mit Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten beauftragte Personen. Ausnahmen erteilt die Airside Operations.

Der Aufenthalt in den Hangars außerhalb der Betriebszeiten (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht gestattet. Die Hangartore müssen, ausgenommen beim Rangieren von Flugzeugen, stets geschlossen sein, insbesondere bei Sturm, Regen und Kälte. Die Hangars werden nicht versperrt.

3. Unterstellen von Luftfahrzeugen

Anspruch auf Unterstellung besteht grundsätzlich nicht. Luftfahrzeuge werden, soweit Platz vorhanden ist, in der Reihenfolge ihrer Anmeldung untergestellt. Die Unterstellgebühr und die Gebühr für das Ein- und Ausräumen sind gemäß der Entgeltordnung der Salzburg Flughafen GmbH in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter: <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb>) zu entrichten.

Das Ein- und Ausbringen sowie das Rangieren der Luftfahrzeuge darf nur von Bediensteten der Salzburger Flughafen GmbH durchgeführt werden, Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Salzburger Flughafen GmbH.

4. Allgemeine Verhaltensregeln im Hangar

- 4.1. Bauliche Veränderungen an der Einrichtung und am Objekt selbst sind verboten. Insbesondere ist es nicht gestattet, Löcher in die Wände zu bohren, Manipulationen an Steckdosen vorzunehmen, usw.
- 4.2. Der Hangar ist generell in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Einstellen von Druckflaschen, Schränken bzw. sonstigem Mobiliar, Behältern, Materialien und Geräten bedarf der Genehmigung der Salzburger Flughafen GmbH. Die Lagerung von Altmaterial und Unrat im Hangar ist zu unterlassen.
- 4.3. Müll ist selbst zu entsorgen. Es dürfen keine Abfallbehälter in Hangars aufgestellt werden.

- 4.4. Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen im Hangar, auf dem Hangarvorfeld und auf den Abstellflächen ist verboten.
- 4.5. Im Hangar dürfen keine feuergefährlichen oder explosiven Materialien gelagert werden. Ebenso ist die Lagerung brennbarer Gase, wie z.B. Propangas, verboten. Ausgenommen davon sind Kleingebinde von für die Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen notwendigen Materialien (z.B. Motoröl). Diese sind verschlossen in einem Schrank mit Auffangwanne zu verwahren. Flugzeugtreibstoffe sowie Treibstoffgemische dürfen generell nicht im Hangar gelagert werden.
- 4.6. Das Abstellen von Gegenständen und Flüssigkeiten auf elektrischen Anlagen (z.B. Schaltschränken) ist verboten.
- 4.7. Für Reinigungsarbeiten sind ausschließlich schwer entzündbare oder nicht brennbare Reinigungsmittel zu verwenden. Für alle im Einsatz befindliche Reinigungsmittel sind Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten. Mit Reinigungsmittel getränkte Putzlappen sind wegen der Gefahr der Selbstentzündung in nichtbrennbare, selbstschließende Behälter unterzubringen.
- 4.8. Die Luftfahrzeughalter sowie ihre Bediensteten und Beauftragten oder sonstigen ihnen zurechenbare Dritte sind zur Einhaltung der Sauberkeit im Hangar verpflichtet. Verunreinigungen im Hangar oder auf dem Hangarvorfeld sind vom Verursacher bzw. dem Halter des betreffenden Luftfahrzeuges zu beseitigen. Die Salzburger Flughafen GmbH kann gegebenenfalls die Beseitigung auf Kosten des Flugzeughalters veranlassen.
- 4.9. Das Waschen von Luftfahrzeugen in den Hangars ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 4.10. Wartungsarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der Airport Operations, sofern es die luftfahrtbehördliche Errichtungsbewilligung und Benützungsbewilligung des betreffenden Hangars zulässt, genehmigt werden.

5. Benützungsvorschriften im und um den Hangar

Umgang mit Eigentum Dritter

- 5.1. Es ist strengstens untersagt, im Hangar abgestellte LFZ, die im Eigentum Dritter stehen, zu öffnen, zu bewegen oder in welcher Form auch immer zu manipulieren.

Stromverbrauch

- 5.2. Die Stromentnahme ist nur nach vorab eingeholter Erlaubnis gestattet. Die Salzburger Flughafen GmbH behält sich vor, Stromkosten in Rechnung zu stellen.

Laufenlassen von Motoren

- 5.3. Das Laufenlassen von Flugzeugmotoren im Hangar oder in unmittelbarer Nähe desselben ist strengstens verboten. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Fluggeräte vor dem Anlassen der Triebwerke so aufgestellt werden, dass der Abgasstrahl nicht in den Hangar gelangen kann. Probeläufe sind auf dem Hangarvorfeld nicht gestattet. Die Position und die Genehmigung hierfür sind beim Airside Operations Duty Manager anzufordern.

5.4. Brandschutz

- 5.4.1. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der Salzburger Flughafen GmbH in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter: <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/betriebsdienst/flughafenfeuerwehr>) sind einzuhalten.
- 5.4.2. Arbeiten im Hangar, welche die Sicherheit von Personen, Einrichtungen, Fluggeräten etc. gefährden, sind grundsätzlich verboten. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen und Lackieren.
- 5.4.3. Das Laden von Lithium-Akkus ist verboten. Das Laden von Bleibatterien (Starterbatterien) bedarf der Genehmigung der Airport Operations und ist nur während der Betriebszeit unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen für das Laden von Batterien zulässig. Es dürfen nur Batterien und Ladegeräte mit CE-Zertifizierung verwendet werden. Insbesondere ist ausreichende Belüftung sowie ausreichender Abstand zu Zündquellen und brennbaren Materialien sicherzustellen. Weiters müssen Ladeplätze für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet und einer VEXAT Untersuchung unterzogen werden.
Die Verantwortung für das ordnungsgemäße und gefahrlose Laden liegt beim Ladenenden, im Zweifel beim Luftfahrzeughalter.
- 5.4.4. Das Betanken von Luftfahrzeugen ist im Hangar verboten. Ausnahmen hiervon können von der Airport Operations genehmigt werden.
- 5.4.5. Zur Bekämpfung von Bränden sind im Hangar Handfeuerlöscher aufgestellt. Fahrbare Löschergeräte stehen ebenfalls zur Verfügung. Weiters ist bei Brand(verdacht) umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen (Kontakt siehe Tabelle Pkt. 9.).

Abwasserbeseitigung

- 5.5. In die Kanäle darf nur Schmutzwasser eingelassen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe, insbesondere Öle, Schmierstoffe, etc. enthält. Im Flughafenbereich ist das Ablassen von Ölen oder Rückständen, die die Umwelt verschmutzen oder die Anlagen beschädigen, untersagt. Verstöße werden angezeigt. Die Kosten für die Beseitigung des Schadens sind vom Verursacher zu tragen. Für Fuel Drain sind ausschließlich die außerhalb der Hangars aufgestellten Behälter der Salzburger Flughafen GmbH zu verwenden.

5.6. Verwendung von Kraftfahrzeugen

- 5.6.1. Kraftfahrzeuge dürfen das Vorfeld nur in Ausnahmefällen befahren und müssen von einem Follow Me gelotst werden. Den Anweisungen des Lotsenfahrers ist Folge zu leisten.
- 5.6.2. Es gibt keine festen Parkplätze am Hangarvorfeld. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Airside Operations auf der zugewiesenen Fläche gestattet.
- 5.6.3. Das Befahren von Hangars mit Kraftfahrzeugen sowie das Einstellen von Kraftfahrzeugen im Hangar ist generell nicht gestattet. Ausnahmen können von der Airport Operations, sofern es die luftfahrtbehördliche Errichtungsbewilligung und Benützungsbewilligung des betreffenden Hangars zulässt, genehmigt werden.

5.7. Ordnung auf dem Hangarvorfeld

- 5.7.1. Der Platz vor dem Hangar ist so freizuhalten, dass das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen nicht behindert wird bzw. dass jederzeit Einsatzfahrzeuge zufahren können.
- 5.7.2. Das Einbringen von Flugzeugen in den Hangar mit eigener Kraft ist strengstens untersagt. Das Zurollen zum Hangarvorfeld mit eigener Kraft ist nur erlaubt, wenn das LFZ von einem Follow Me gelotst wird. Hubschrauber dürfen nicht vom/zum Hangarvorfeld schweben. Bei Verstößen wird das Einstellen des Luftfahrzeugs verwehrt.

6. Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen

- 6.1. Die Einrichtung des Hangars ist schonend und pfleglich zu behandeln. Der Luftfahrzeughalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen verursacht werden. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
- 6.2. Für Schäden, die durch den Luftfahrzeughalter, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, verursacht werden, wird von der Salzburger Flughafen GmbH keine Haftung übernommen.
- 6.3. Eine Haftung der Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur für Schäden anlässlich des Abstellens, Unterstellens oder Hangarierens von Luftfahrzeugen, welche von diesen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, gemäß den – soweit sie nicht ohnehin anwendbar sind – hiermit ausdrücklich für anwendbar vereinbarten in Art. 8 IATA Standard Ground Handling Agreement, AHM 810, Version Jänner 2013, normierten Voraussetzungen. Es gelten die Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2013, Art. 8. 5 und den Industriestandards:

Limit (USD)	LFZ-Typen
Jets	
1.000.000	B747, B757, B767, B777, DC-10, MD11, A300, A310, A330, A310, A330, A340,
750.000	B717, B737 Series, MD80 Series, MD90 Series, A320 Series
500.000	BAE146 (AR8/AR100), Embraer 170, Embraer 190, sämtliche nicht angeführte Airline Jets
250.000	Embraer 145, Canadair RJ
75.000	Cessna Citation, Fan Jet Falcon, Learjet 35/60, Dassault Falcon 20 F
50.000	Embraer 120

1 % des LFZ-Werts, mind. 50.000	andere nicht angeführte Business Jets
---------------------------------	---------------------------------------

Turboprops	
100.000	Fokker 50, F27, FH-227, ATR42, ATR72, Saab SF340, Saab 2000, DHC7, DHC8, BAe ATP, Shorts SD330, Shorts SD 360
50.000	Embraer Brasilia-Dornier Do-228, Kingair 350, Jetstream 41
25.000	DHC 6, Piper PA 31T, Swearing Metro, King Air Cessna Conquest, Jetstream 31, Embraer Bandeirante
1 % des LFZ-Werts, mind. 5.000	leichte zwei-motorige Propeller LFZ
1 % des LFZ-Werts, mind. 2.500	leichte ein-motorige Propeller LFZ
Helikopter	
5 % des LFZ-Werts, max. 100.000	alle

Sofern es sich beim Vertragspartner ausnahmsweise um einen Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes handelt, haftet die Salzburger Flughafen GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit und gilt die genannte Haftungsbeschränkung der Höhe nach gemäß obiger Tabelle nur für Schäden, die leicht fahrlässig verursacht wurden.

- 6.4. In keinem Fall haftet die Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten dritter Personen. Die Salzburger Flughafen GmbH haftet weiters nicht für höhere Gewalt (zB Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terror usw.) oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen; (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.)
- 6.5. In jenen Bereichen des Flughafens, in welchen von der Salzburger Flughafen GmbH anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens keine Sicherungsmaßnahmen für Luftfahrzeuge zu erbringen sind, haften die Luftfahrzeughalter, welche ihren Verpflichtungen zu Sicherungsmaßnahmen anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen nicht nachkommen, für alle Schäden, die der Salzburger Flughafen GmbH entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

- 6.6. Für die Abstellung und Verankerung der Flugzeuge im Freien ist der Halter bzw. der Flugzeugführer allein verantwortlich. In Ausnahmefällen können Flugzeuge auf Gefahr des Luftfahrzeughalters verankert werden. Die Verankerung ist entgeltpflichtig und wird dem Halter in Rechnung gestellt.
- 6.7. Im Interesse der Sicherheit der Fluggeräte sind alle Benützer des Hangars verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Flugzeugen oder Geräten sofort der Abt. Airside Operations zu melden.

7. Entrichtung von Entgelten

Die jeweils fälligen Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung der Salzburger Flughafen GmbH (abrufbar unter: <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb>) sowie etwaige Nebenkosten sind vor dem Abflug im General Aviation Center zu bezahlen. Besteht zwischen dem Halter des Luftfahrzeuges und der Salzburger Flughafen GmbH eine davon abweichende rechtswirksame Vereinbarung, so gilt diese.

8. Ahndung von Verstößen

Ein Verstoß gegen diese Hangarordnung berechtigt die Salzburger Flughafen GmbH, das Einstellen des Luftfahrzeugs zu verwehren.

Anordnungen von Organen der unter Punkt 9. aufgelisteten Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Hangarordnung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Landeshauptstadt Salzburg sachlich in Betracht kommenden Gerichtes vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB) werden durch diese Hangarordnung für den Hangar ergänzt und nicht aufgehoben.

9. Kontakte Airport Operations

Follow Me & Hangars	+4366488478140	FollowMeGA@salzburg-airport.at
Airside Operations (Airside Operations Duty Manager)	+436628580451	airside@salzburg-airport.at
Rescue & Fire Fighting Service	+436628580456	feuerwehr@salzburg-airport.at